



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2011

Ausgabetag: 29. Juni 2011

Nummer 8

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 22. Juni 2011 zur 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 30. Mai 2005
2. Satzung vom 22. Juni 2011 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Kalkar (Hebesatzsatzung)

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Satzung vom 22. Juni 2011 zur 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 30. Mai 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV NRW S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S. 432), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 30.05.2005 beschlossen:

**Art. I****1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

**2. § 6 wird wie folgt geändert:**

- a) In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Stimmberechtigten.

- b) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

**3. § 7 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
  1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

**4. In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:**

- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates.
-

Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

**5. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

**6. In § 12 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:**

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

**7. § 13 wird wie folgt geändert:**

a) § 13 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,

b) § 13 Abs. 2 Nr. 9 wird gestrichen.

**8. § 17 erhält folgende Fassung:**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV NRW S. 372), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

**Art. II**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Juni 2011

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. Satzung vom 22. Juni 2011 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Kalkar (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 425 v. H. |

- |    |                         |           |
|----|-------------------------|-----------|
| 2. | <b>Gewerbsteuer</b> auf | 411 v. H. |
|----|-------------------------|-----------|

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft. § 6 der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2011 vom 24.01.2011 wird entsprechend geändert.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Kalkar (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Juni 2011

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister